

***Erfahrungsaustausch vom
17. Februar und 17. März 2020 –
«Vorsorgeausgleich bei Scheidung»***



Prof. Dr. iur. Marc Hürzeler



Prof. Dr. iur. Monika Pfaffinger

Begrüssung

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen im ZGB (ca. 15 min.)

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen im BVG/FZG (ca. 15 min.)

Gruppendiskussionen Teil I (ca. 50 min.)

Apéro (ca. 30 min.)

Gruppendiskussionen Teil II (ca. 25 min.)

Präsentation der Ergebnisse (ca. 30 min.)

Schlusswort

*Download der Tagungsunterlagen: www.marc-huerzeler.ch/tagung
(Passwort: tagung_2020)*

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen im ZGB

Art. 122 ff. ZGB: Einbettung

- Regelt Ausgleich von Ansprüchen der zweiten Säule.
- Erste Säule nach vorsorgerechtlichen Normen, dritte Säule nach Güterrecht.
- Ansprüche auf Vorsorgeausgleich bei Scheidung gemäss ZGB: Eigenständige Anspruchskategorie neben Unterhalts- und Güterrecht. Koordination!
- Hohe Relevanz unter verschiedenen Titeln.
- Revision der Art. 122 ff. ZGB, i.K. seit 1. Januar 2017.
- Einschlägigkeit weiterer Normen des ZGB (insb. Art. 4 ZGB und Art. 125 ZGB aber auch SchlT ZGB) und weiterer Erlasse (BVG/FZG, IPRG, ZPO, Art. 16 CEDAW).

Revision: Entgegengesetzte Zielsetzungen

- Grundsatz des Ausgleichs.
- Teilen? Teilen! Grundsatz der hälftigen Teilung.
- Flexibilisierung und Erweiterung der Gestaltungs- und Ermessensräume.

Wichtigste Neuerungen (1)

- Grundsatz des Ausgleichs (Art. 122 ZGB) ungeachtet dessen, ob Vorsorgefall bereits eingetreten ist (Art. 124/Art. 124a ZGB) oder nicht (Art. 123 ZGB).
- Grundsatz der hälftigen Teilung (Art. 123 Abs. 1 ZGB, Art. 124 Abs. 2 ZGB, vgl. Art. 124a ZGB).
- Flexibilisierungsmöglichkeiten (vgl. Art. 124a Abs. 1 ZGB, Art. 124b/d ZGB). Beachte Methodologie gemäss Art. 4 ZGB.

Wichtigste Neuerungen (2)

- Stichtag: Einleitung Scheidungsverfahren.
- Doppelte Relevanz Stichtag:
 1. Teilungsmasse.
 2. Teilungsmodalität – Drei Konstellationen.
- Ausbau Informationskoordination, damit sämtliche Vorsorgeguthaben und Ansprüche integriert werden, vgl. Art. 24a FZG.
- Neuregelung geschiedene Witwen/Witwer.
- IPRG-Neuerungen: Betr. Vorsorgeguthaben in der Schweiz sind neu die Schweizer Gerichte zuständig (Art. 61 IPRG, zwingend; vgl. Art. 63 Abs. 1^{bis} IPRG).

Drei Konstellationen betr. Teilungsmodalitäten

- Referenzpunkt – Stichtag Einleitung Scheidungsverfahren, Grundsatz des Ausgleichs, i.d.R. hälftige Teilung, Art. 122 ZGB, Art. 123 Abs. 1 ZGB, Art. 124 Abs. 2 ZGB.
- 1. Konstellation – Art. 123 ZGB: Ausgleich vor Eintritt des Risikofalles.
- 2. Konstellation – Art. 124 ZGB: Ehegatte bezieht bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente, ohne Rentenalter erreicht zu haben (Teilung hypothetische Austrittsleistung).
- 3. Konstellation – Art. 124a ZGB: sog. Rente im Alter. Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens war Rentenalter erreicht und es wird bereits eine Invaliden- oder Altersrente bezogen.

Präzisierungen

→ Zu Art. 124 ZGB

1. Art. 124 Abs. 2 ZGB, Verweis auf Art. 123 ZGB.
2. Erhöhte Bedeutung von Art. 124b und Art. 124d ZGB.

→ Zu Art. 124a ZGB

1. Zwei Sachverhaltskonstellationen – Tatbestandselemente:

V1a. Bezug IV-Rente und Eintritt ins Rentenalter oder

V1b. Bezug Altersrente und

V2. Einleitung Scheidungsverfahren.

2. Rechtsfolgen – Entscheid des Gerichts nach Ermessen:

1. Kriterium: Dauer der Ehe.

2. Kriterium: Vorsorgebedürfnisse der Parteien.

Weitere Bestimmungen, die insb. Flexibilisierung/Ermessen installieren:

→ Zu Art. 124b ZGB

1. Abs. 1 – Abweichung von hälftiger Teilung qua Vereinbarung, sofern angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet.

2. Abs. 2 – Abweichung von hälftiger Teilung qua Gerichtsurteil, sofern wichtiger Grund vorliegt, der hälftige Teilung unbillig machen würden, insb. wegen:

2.1. Güterrecht resp. wirtschaftliche Verhältnisse nach Scheidung.

2.2. Vorsorgebedürfnissen, insb. Altersunterschied.

3. Abs. 3 – Kinderbetreuung.

→ Art. 124d ZGB: Unzumutbarkeit – Kapitalabfindung.

→ Art. 124e ZGB: Unmöglichkeit.

Der Vorsorgeausgleich – Grundlagen in BVG und FZG

Grundsatz (Art. 22 FZG)

«Bei Ehescheidung werden die Austrittsleistungen und Rentenanteile nach den Art. 122 – 124e ZGB sowie Art. 280 und 281 ZPO geteilt; die Art. 3 – 5 FZG sind auf den zu übertragenden Betrag sinngemäss anwendbar.»

→ Art. 3 FZG: Übertragung an eine Vorsorgeeinrichtung.

→ Art. 4 FZG: Übertragung an eine Freizügigkeitseinrichtung.

→ Art. 5 FZG: Barauszahlung.

Eingetragene Partnerschaft (Art. 23 FZG)

«Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.»

Teilung der Austrittsleistung (Art. 22a FZG)

Berechnung der zu teilenden Austrittsleistungen.

Die zu teilende Austrittsleistung entspricht:

→ Differenz zwischen der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens, verzinst auf den Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens,

und

der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung.

→ Sonderfall bei Heirat vor dem 1. Januar 1995: Tabelle EDI (Art. 22b FZG)

Teilung der Austrittsleistung (Art. 22a FZG)

Berechnung der zu teilenden Austrittsleistungen.

Ausnahmen von der zu teilenden Austrittsleistung:

- Barauszahlungen und Kapitalabfindungen während der Ehe werden bei der zu teilenden Austrittsleistung nicht berücksichtigt (Art. 22a Abs. 1 FZG).
- Anteile einer Einmaleinlage, die ein Ehegatte während der Ehe aus Mitteln finanziert hat, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung von Gesetzes wegen sein Eigengut wären (Art. 198 ZGB), sind zuzüglich Zins von der zu teilenden Austrittsleistung abzuziehen (Art. 22a Abs. 2 FZG).

Teilung der Austrittsleistung (Art. 22a FZG)

Berechnung der zu teilenden Austrittsleistungen.

Sonderfall WEF-Vorbezug:

- Haben während der Ehe Vorbezüge für Wohneigentum nach den Art. 30c BVG und Art. 331e OR stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufteten Vorsorgeguthaben belastet (Art. 22a Abs. 3 FZG).

Übertragung der Austrittsleistung (Art. 22c FZG)

Obligatorium und Überobligatorium:

- Die zu übertragende Austrittsleistung wird bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des verpflichteten Ehegatten im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet (Art. 22c Abs. 1 FZG).
- Die übertragene Austrittsleistung wird bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Guthaben gutgeschrieben (Art. 22c Abs. 2 FZG).
- Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen halten fest, wie sich die Austrittsleistung auf das Altersguthaben und das übrige Vorsorgeguthaben verteilt und leiten dies weiter (Art. 22c Abs. 4 FZG).

Übertragung der Austrittsleistung (Art. 22c FZG)

Übertragung an die Auffangeinrichtung (Art. 60a BVG):

- Wurde einer Person infolge Scheidung eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente zugesprochen und kann sie diese nicht in eine Vorsorgeeinrichtung einbringen, so kann sie diese an die Auffangeinrichtung überweisen lassen.
- Die Auffangeinrichtung wandelt das Guthaben samt Zins auf Verlangen der berechtigten Person in eine Rente um.
- Umwandlung in eine Rente erfolgt nach Massgabe des Reglements der Auffangeinrichtung.
- Leistung kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters bezogen werden (Reglement Auffangeinrichtung). Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird die Leistung fällig. Aufschub um maximal 5 Jahre möglich, wenn eine Erwerbstätigkeit weitergeführt wird.

Ausgleich bei Invalidenrenten vor dem reglementarischen Rentenalter

Ausgangslage gemäss Art. 124 ZGB:

- Teilung der «hypothetischen Austrittsleistung».
- Ermittlung der Austrittsleistung, auf welche die rentenbeziehende Person Anspruch hätte, wenn die Invalidität auf den Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens wegfallen würde.
- Alterskonto invalider Versicherter:
Gemäss Art. 14 BVV2 muss die Vorsorgeeinrichtung das Alterskonto eines Invaliden, dem sie eine Rente ausrichtet, für den Fall eines Wiedereintrittes in das Erwerbsleben bis zum Rentenalter weiterführen. Zudem ist das Altersguthaben zu verzinsen.

Ausgleich bei Invalidenrenten vor dem reglementarischen Rentenalter

Ausgangslage gemäss Art. 124 ZGB:

- Anwendbarkeit auch bei blosser Teilrente.
- Behandlung des Altersguthabens bei Teilinvalidität:

Gemäss Art. 15 BVV2 muss die Vorsorgeeinrichtung das Altersguthaben entsprechend der Rentenberechtigung in einen aktiven und einen passiven Teil gliedern.

Der passive Teil ist gemäss Art. 14 BVV2 weiterzuführen.

Ausgleich bei Invalidenrenten vor dem reglementarischen Rentenalter

Auswirkungen auf die laufende Invalidenrente:

→ Art. 19 BVV2

Die Invalidenrente darf nur gekürzt werden, wenn das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Vorsorgeguthaben gemäss Reglement in die Berechnung der Invalidenrente einfliesst.

Die Invalidenrente darf höchstens um den Betrag gekürzt werden, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt wird.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Ausgleich bei Alters- und Invalidenrenten nach dem reglementarischen Rentenalter

Übertragung von Rentenansprüchen:

- Massgeblichkeit der Verhältnisse im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.
- Der Rentenanteil des verpflichteten Ehegatten muss in eine lebenslange Rente des berechtigten Ehegatten umgewandelt werden. Umrechnung gemäss Anhang FZV; das BSV stellt ein kostenloses elektronisches Umrechnungsprogramm zur Verfügung (Art. 19h Abs. 1 FZV).
- Massgebend für die Umrechnung ist der Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung (Art. 19h Abs. 2 FZV).

Ausgleich bei Alters- und Invalidenrenten nach dem reglementarischen Rentenalter

Übertragung von Rentenansprüchen:

- Die lebenslange Rente ist von der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen.
- Die Übertragung erfolgt jährlich bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres (Art. 19j Abs. 1 FZV).
- Die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten schuldet auf dem Betrag der jährlichen Übertragung einen Zins, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes entspricht (Art. 19j Abs. 5 FZV).

Ausgleich bei Alters- und Invalidenrenten nach dem reglementarischen Rentenalter

Übertragung von Rentenansprüchen:

- Informationspflichten und Informationsobliegenheiten
 - Der berechtigte Ehegatte muss seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung über seinen Anspruch informieren und die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten bezeichnen.
 - Bei Wechsel der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung muss die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten informiert werden.
 - Wird die verpflichtete Vorsorgeeinrichtung nicht informiert, überweist sie den Betrag frühestens 6 Monate und spätestens 2 Jahre nach dem Termin an die Auffangeinrichtung (Art. 19j Abs. 3 und 4 FZV).

Ausgleich bei Alters- und Invalidenrenten nach dem reglementarischen Rentenalter

Erreichen des Rentenalters während Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV):

- Teilung der Austrittsleistung.
- Die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten kann die zu übertragende Austrittsleistung und die Altersrente kürzen.
- Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre.
- Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Ausgleich bei Alters- und Invalidenrenten nach dem reglementarischen Rentenalter

Ausgleich bei Aufschub der Altersrente (Art. 19i FZV):

- Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vorsorgeguthaben wie eine Austrittsleistung zu teilen.

Hinterlassenenrenten an Geschiedene

- Neuregelung Art. 20 BVV2.
- Ehe muss mindestens 10 Jahre gedauert haben und dem überlebenden Ehegatten muss im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden sein.
- Kapitalabfindungen vermitteln keinen Anspruch mehr auf Hinterlassenenrenten. Wurde die Kapitalabfindung aber für eine lebenslängliche Rente vor dem 1. Januar 2017 zugesprochen, so besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente nach altem Recht (BVV2, Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Juni 2016).
- Der Anspruch auf Hinterlassenenrente besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

Gruppendiskussionen Teil I

Vorgehensweise:

Bestimmen Sie einen Gruppenleiter/eine Gruppenleiterin, der/die am Schluss dem Plenum die von Ihnen erarbeiteten Ergebnisse präsentiert.

Diskutieren Sie die folgenden Fallbeispiele in der Gruppe und erarbeiten Sie mögliche Lösungen bzw. Lösungsansätze. Skizzieren Sie sie möglichst in Stichworten auf einer Folie. Am Ende der Veranstaltung: Präsentation der Ergebnisse im Plenum.

Die Gruppen präsentieren dabei die bearbeiteten Themen wie folgt:

Gruppe Rot:	Fallbeispiel 1
Gruppe Blau:	Fallbeispiel 2
Gruppe Gelb:	Fallbeispiel 3
Gruppe Grün:	Fallbeispiel 4
Gruppe Weiss:	Fallbeispiel 5

Pro Präsentation stehen **ca. 5 Minuten** zur Verfügung. Die Teilnehmenden der anderen Gruppen können sich im Rahmen der Diskussion einbringen.

Apéro

Gruppendiskussionen Teil II

Präsentation der Ergebnisse

Herzlichen Dank für den Erfahrungsaustausch!

Prof. Dr. Marc Hürzeler GmbH
Riedenstrasse 23
5024 Küttigen

Tel.: + 41 (0)43 411 10 90
E-Mail: schulungen@marc-huerzeler.ch